

Gemeinde Muggensturm		Beschlussvorschlag		2024/043			
Amt: Hauptamt		Beratungsfolge		Sitzung am 22.07.2024			
		Gemeinderat					
AZ.:				öffentlich			
Beratungsergebnis:							
Bearbeiter: Jonas Käser							
Verfasser: Jonas Käser							
einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvor- schlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Muggensturm

Die derzeit gültige Hauptsatzung datiert aus dem Jahr 2022 und ist seither unverändert gültig.

Aufgrund der Änderung der Parteienanzahl ist es notwendig die neue Hauptsatzung in § 4 (1) 2 bezüglich der Ausschussteilnehmer anzupassen. Bisher bestanden die Ausschüsse aus dem Bürgermeister, sowie sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Zukünftig sollen sie aus dem Bürgermeister, sowie fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderates bestehen. Dies entspricht dem Verteilungsmaßstab nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 09.06.2024.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Muggensturm zu.

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.02.2022

S a t z u n g

zur

Änderung der Hauptsatzung vom 07.02.2022

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweiligen gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Muggensturm am 07.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 „Beschießende Ausschüsse“ erhält folgende Fassung:

- Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Muggensturm, den 22.07.2024

Johannes Kopp
-Bürgermeister-